

beitrags für den Wassergebrauch zu öffentlichen Zwecken, *wegen Uebertragung der Verwaltung auf die Deputation bei der Gasanstalt, sowie wegen Prüfung der Vorschläge über Zuschlag und Abänderung des Tarifs für Stempel auf Feuerversicherungspolice noch entgegen.

Endlich genehmigt auch die Bürgerschaft, daß die Deputation zur Errichtung einer Wasserleitung ermächtigt werde, mit den Erdarbeiten auf dem Werder zu beginnen, sowie daß die Expropriationsfrist bis Ende des Jahres 1870 verlängert und die berichtende Deputation mit der Vertretung des Staats bei der Expropriation beauftragt werde.

3. Organisation der Feuerwehr.

Indem die Bürgerschaft sich ihre Erklärung über den mitgetheilten Entwurf der Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen noch vorbehält, erklärt sie sich im Uebrigen mit dem Inhalte des Deputationsberichts vom 30. Mai d. J. einverstanden, bewilligt für die erste Einrichtung des Fuhrwesens 2400 Thaler und für die mit 3420 Thaler veranschlagten jährlichen Unterhaltungskosten derselben für das Jahr 1870 die Summe von 1710 Thalern.

Sodann ersucht sie den Senat, die Deputation wegen der Löschanstalten zu schleuniger Berathung und Berichterstattung auffordern zu wollen,

ob es sich empfehle, daß für den Zeitraum, in welchem die Feuerwehr noch nicht in Function tritt, die Mannschaft je einer Sprütze in der Altstadt, sowie in der Neustadt auf Wache gehalten werde, um bei Ausbruch eines Brandes rasch an der Stelle zu sein,

ob sich nicht die früher bestandene jedoch jetzt aufgehobene Verbindung des Wasserrohrs am Dobben mit der Weser wieder herstellen lasse, ferner ob nach den gemachten Erfahrungen nicht zweckmäßig sei, Dampfsprützen anzuschaffen, insbesondere wünscht sie Bericht, ob und wie solche als Schiffs-Dampfsprützen zu benutzen sind.

Sie hält die sofortige Errichtung einer ständigen Filial-Feuerwehr in der Neustadt für dringend geboten und ersucht auch darüber um ungesäumten Bericht, eventuell um Pläne und Kostenanschläge der Herstellung und der jährlichen Verwaltung einer solchen.

Ferner wünscht sie, daß die Löschdeputation beauftragt werde, geeignete Maßregeln zu treffen, um in außergewöhnlichen Nothfällen auch schon vor der definitiven Einrichtung der Feuerwehr deren Hülfe zu Löschzwecken benutzen zu können.

Endlich ersucht sie bei dieser Gelegenheit den Senat, die wegen Entwerfung von Vorschriften zur möglichsten Verhütung von Feuergefährdungen niedergesetzte Deputation zu beauftragen, nunmehr schleunigst über das Resultat ihrer Arbeiten und der von ihr zu machenden Vorschläge zu berichten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Juni 1870.

1. Billetausgabe auf dem Hauptbahnhof.

Der Senat hat die Eisenbahndeputation mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt.

2. Organisation der Feuerwehr.

Hinsichtlich des Berichtes der Löschdeputation vom 30. v. M. tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei. Auch hat er diese Deputation mit der Berichterstattung über die verschiedenen von der Bürgerschaft bezeichneten Punkte beauftragt und die Beschleunigung der Verhandlungen wegen Vorschriften zur Verhütung von Feuergefährdungen der betreffenden Deputation zur Pflicht gemacht.

3. Zweites Gleis auf der Geestebahn.

Den beifolgenden Bericht der Eisenbahndeputation theilt der Senat, vorbe- Anlage.
hältlich seiner Beschlußfassung, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

4. Revision des Gesetzes, die Presse betreffend.

Der Senat ist mit den Anträgen der Bürgerschaft unter I und IV einver-
standen und will auch zu II und III der von der Bürgerschaft vorgeschlagenen
Fassung des §. 6 des Entwurfs:

„Die Nichtbefolgung der im §. 3 und im §. 4 enthaltenen Vorschriften wird
mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft werden“
unter der Voraussetzung zustimmen, daß am Schlusse des §. 4 hinzugefügt werde:

„Diese Aufforderung erfolgt durch die Polizeibehörde, wenn einer Privatperson
gegenüber die Aufnahme der Berichtigung oder Widerlegung verweigert worden ist“.

Denn der Senat muß es nach wie vor für unangemessen halten, daß die
Nichterfüllung der als civilrechtliche Verbindlichkeit aufzufassenden Aufforderung zu
einer Berichtigung oder Widerlegung, wenn diese nur von einer Privatperson aus-
geht, mit einer criminalrechtlichen Bestrafung bedroht werde, und daß hierdurch die
betreffende Redaction, wenn sie in zweifelhaften Fällen irrtümlich den gestellten
Antrag nicht für begründet hält, in die Lage komme, ohne Weiteres wegen Ver-
weigerung der verlangten Aufnahme in eine Geldbuße bis zu 50 Thalern zu verfallen.
Billiger Weise muß vielmehr der Redaction in solchen Fällen die Möglichkeit gegeben
werden, vorab die Entscheidung einer unbetheiligten Behörde darüber einzuholen, ob
die von einer Privatperson geforderte Insertion als eine zur Aufnahme geeignete
Berichtigung oder Widerlegung anzusehen sei. Zu einer raschen und sachgemäßen
Entscheidung dieser Frage, ohne den obwaltenden Umständen und der geringen Erheb-
lichkeit des Streitgegenstandes nicht entsprechende Weiterungen, wird aber vorzugsweise
nur die Polizeibehörde befähigt sein. Im Fall der Nichtbefolgung der erlassenen
Aufforderung bleibt sodann das Erkenntniß über die angedrohte Strafe dem zustän-
digen Strafgerichte überlassen.

Dem weiter von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Zusatz zu §. 6 vermag der
Senat nicht zuzustimmen, weil dadurch eine mit den bestehenden Proceßgrundsätzen
nicht wohl zu vereinigende Vermischung eines Civil- und Strafverfahrens — eine
Civilpartei und die Vollstreckung eines civilrechtlichen Anspruchs durch ein Strafge-
richt — geschaffen werden würde. Dieser Zusatz ist aber auch nicht nothwendig, weil
nach der oben empfohlenen Fassung die angedrohte Strafe vom Strafgerichte wiederholt
zu erkennen sein würde, wenn einer wiederholten Aufforderung der Behörde zur Auf-
nahme einer Berichtigung oder Widerlegung abermals keine Folge gegeben werden sollte.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 17. Juni 1870.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Anlegung eines zweiten Gleises auf der Bremen-Geeste-Bahn
betreffend.

Die Uebelstände, welche aus dem Vorhandensein nur eines Gleises auf der
Bremen-Geeste-Bahn sich ergeben, haben bereits seit längerer Zeit sich auf höchst
störende Weise geltend gemacht, so daß der Mangel eines zweiten Gleises oft sehr
unangenehm für Betrieb und Publicum empfunden wurde. Daß daher bald ernstlich
daran gedacht werden müsse für ein zweites Gleis auf der genannten Bahn Sorge
zu tragen, war schon lange nicht zweifelhaft.

Es ist nun unter dem Datum des 19. Mai von der Eisenbahndirection zu Hannover das folgende Schreiben an den diesseitigen Eisenbahncommissar eingegangen:

Die zu besonderen Zeiten eingetretenen erheblichen Verkehrssteigerungen auf der Bremen-Geeste-Bahn haben häufig nicht mit der erforderlichen Pünctlichkeit und Sicherheit bewältigt werden können, weil überhaupt, namentlich aber unter den durch die Zollabfertigung gebotenen Einschränkungen und anderen ungünstigen Verhältnissen, die eingleisige Bahn nicht leistungsfähig genug ist.

Der tägliche regelmäßige Verkehr auf der Bremen-Geeste-Bahn wird z. B. durch 3 Personenzüge, 1 gemischten Zug und 2 Güterzüge, also 6 fahrplanmäßige Züge in jeder Richtung, vermittelt, denen mit dem 1. Juni c. noch zwei Personenzüge täglich in jeder Richtung zwischen Bremen und Grohn-Begeßack hinzutreten.

Außer diesen Zügen müssen fast täglich Extrazüge zur Beförderung von Auswanderern nach Bremerhaven und Geestemünde und von Einwanderern und leeren Wagen von dort, sowie von Vieh gestellt werden, so daß Tage vorkommen, an denen neben den vorbezeichneten fahrplanmäßigen Zügen fast ebenso viele facultative Züge zwischen Bremen und Geestemünde resp. Bremerhaven befördert werden müssen.

Die Vermittelung des gesammten Güterverkehrs auf der Bremen-Geeste-Bahn ist — da die Abfertigung beim Hauptzollamte Bremen auf die Steuerdienststunden, beim Nebenzollamte zu Bremerhaven aber sogar auf die Tagesstunden beschränkt ist — in störender Weise eingeengt, worunter, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Stationen, auf denen Kreuzungen ausgeführt werden können, sehr ungleich von einander entfernt liegen, eine zweckmäßige Anordnung des Fahrplans sehr erschwert wird.

Reicht sodann während der Zeit der Unterbrechung des Schiffsverkehrs auf der Unterweser, wenn der ganze Güterverband zwischen Bremen und Geestemünde resp. Bremerhaven sich dem Eisenbahn-Transporte zuwendet, die obenbezeichnete Anzahl Züge, deren Durchbringung bereits mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, nicht mehr aus, so wird es fast unausführbar und für die Sicherheit des Betriebes gefährlich, die weiter erforderlichen Güterzüge innerhalb der durch den Zolldienst gesteckten Zeitgrenzen einzulegen.

Es hat sich nach alle dem die Nothwendigkeit herausgestellt, mit dem Bau des zweiten Gleises auf der Bremen-Geeste-Bahn baldigst vorzugehen. Zunächst würden in Rücksicht auf das dringendste Bedürfniß die Strecken von Bremen bis Burg-lesum, von Geestemünde bis Loxstedt und von Olderbüttel bis Stubben in Angriff zu nehmen sein. Die Kosten dieser zusammen 4,47 Meilen langen Strecken sind überschläglich zu 491,700 Thalern berechnet.

Unsererseits ist die Ueberweisung der vertragsmäßig der diesseitigen Verwaltung zur Last fallenden Hälfte jener Summe mit 245,850 Thalern pro 1871 extraordinair bei dem Herrn Handelsminister beantragt.

In der Hoffnung, daß diesem Antrage werde Statt gegeben werden und voraussetzend, daß auch ohne weitere Darlegung, Ew. Hochwohlgeboren aus eigener Kenntniß der beregten Verhältnisse mit uns von der Nothwendigkeit des Ausbaues des zweiten Gleises der Bremen-Geeste-Bahn überzeugt sein werden, gestatten wir uns das ergebenste Ersuchen, mit dem Beginne des Baues der zweiten Gleise in den vorgenannten Bahnstrecken im Jahre 1871 in der vorhin bezeichneten Weise sich gefälligst einverstanden erklären und ebenfalls wegen Bereitstellung der dortseitigen vertragsmäßigen Hälfte der Baukosten ad p. p. 245,850 Thaler Vorbereitungen treffen zu wollen.

Einer desfallsigen gefälligen Benachrichtigung sehen wir ergebenst entgegen.

(gez.) Maybach.

Diesem
beiden Bahnen
indem der
Die Kosten
245,850 Thalern
der Eisenbahnen
Die die
einverstanden ist,
Strecken für die
Summe von 245,
1871 auf Anlage

Bremen,

Mitthe

Die 20
schon heute über
rung des Senat
deputation zuges
Nachberechtigung
zu ihrer nächsten

Anlage
zur Mittheilung de
vom 18. Juni

Die Depu
vom 15. d. M.
so weit sie ihrer
zu äußern.

1) Der 3
Feuerwehr in
daß die ständige
Befähigung eines
Löschmannstales bilde
zur Herstellung ei
gegangen, deren
welche zu überwin
Schritten ihrer be
beschleunigt wird.

Diesemnach würden zunächst nur die nothwendigsten Strecken, nämlich an beiden Bahnenden und in der Mitte der Bahnlinie in Angriff zu nehmen sein, indem der gänzliche Ausbau der Bahn einer späteren Zeit vorbehalten bliebe. Die Kosten sind zu 491,700 Thalern oder zur Hälfte für Bremens Antheil mit 245,850 Thalern Ort. veranschlagt. Dieser Betrag wird jedoch, wie aus dem Schreiben der Eisenbahndirection hervorgeht, erst im Jahre 1871 zur Verausgabung kommen.

Da die Eisenbahndeputation mit dem Antrage der Eisenbahndirection völlig einverstanden ist, und die Herstellung eines zweiten Gleises auf den angegebenen Strecken für dringend erforderlich erachtet, so beantragt sie die Bewilligung der Summe von 245,850 Thalern für den genannten Zweck, und zwar für das Jahr 1871 auf Anlagekosten der Bremen=Geeste=Bahn.

Bremen, den 9. Juni 1870.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Dackwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Juni 1870.

Organisation der Feuerwehr.

Die Löschdeputation hat über die dringlichsten der an sie verwiesenen Fragen schon heute ihren Bericht eingereicht, welcher der Bürgerschaft vorbehaltlich der Erklärung des Senats hieneben zugeht. Der Bericht ist abschriftlich zugleich der Finanzdeputation zugestellt worden, damit dieselbe sich gutachtlich über die darin enthaltenen Nachbewilligungsanträge äußere und ihre etwaigen Bemerkungen der Bürgerschaft bis zu ihrer nächsten Sitzung mitgetheilt werden können.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 18. Juni 1870.

Bericht der Löschdeputation

in Betreff einiger Löscheinrichtungen.

Die Deputation bezieht sich über die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 15. d. M. und vom heutigen Tage derselben zum Bericht überwiesenen Fragen, so weit sie ihrer Natur nach besonderer Beschleunigung bedürfen, sich unverzüglich zu äußern.

1) Der Antrag auf provisorische Aufstellung einer permanenten Feuerwehr in der Altstadt und Neustadt geht von dem richtigen Gedanken aus, daß die ständige Bereithaltung der erforderlichen Mittel zur raschen und energischen Bekämpfung eines ausbrechenden Feuers das erste Erforderniß sachgemäß eingerichteter Löschanstalten bildet. Aus diesem Gedanken sind die Bestrebungen der Deputation zur Herstellung einer jenen Anforderungen entsprechenden Berufsfeuerwehr hervorgegangen, deren Organisation ungeachtet der vielfachen und großen Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren und fortwährend zu überwinden sind, mit raschen Schritten ihrer baldigen Vollendung entgegengeht und auf jede thunliche Weise beschleunigt wird.